
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2007/75

Erstellung einer Studie zur Mobilität der Arbeitskräfte

1. Auftragsgegenstand

Erstellung einer „Studie zur Mobilität der Arbeitskräfte“ VT/2007/075

2. PROGRESS – Einführung

Die Europäische Union hat in ihrer sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa durch den Europäischen Sozialfonds.

Bislang lagen der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie soziale Integration und Sozialschutz zwei verschiedene Gemeinschaftsprogramme zugrunde. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, diese verschiedenen Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 „über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, zur Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Umsetzung in der Politik der Mitgliedstaaten, zur Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);

- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 5).

Das Programm ist in folgende fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und Vielfalt und (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, die in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt sind:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Kapazität der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der EU.

Diese Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2007 veröffentlicht, der unter folgender Adresse eingesehen werden kann:
http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html

3. Hintergrund

Der Europäische Rat hat im Rahmen seines Bemühens, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, die Mobilität als Schlüsselement zur Umsetzung der überarbeiteten Lissabon-Strategie und der europäischen Beschäftigungsstrategie ausgemacht. Trotz der Anstrengungen, die zur Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität unternommen wurden, ist die Mobilitätsquote der Arbeitskräfte in der EU nach wie vor relativ niedrig.

Im Nachgang zum Europäischen Jahr der Arbeitskräftemobilität 2006 schlägt die Kommission eine Konsolidierung ihrer Wissensbasis zu Mobilitätsmustern und praktizierter Mobilität vor, um die geografische und berufliche Mobilität in der Europäischen Union zu fördern, Mobilitätshindernisse abzubauen und einen Beitrag zur Entwicklung einer Mobilitätskultur auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu leisten. Es wurden drei Bereiche ermittelt, in denen eine Weiterentwicklung einem gemeinsamen Konzept für Mobilitätsmuster förderlich und daher von besonderem Interesse wäre.

Die vorgesehene Studie wird gemäß Abschnitt 2.2.1 des Jahresarbeitsplans 2007 für das Programm PROGRESS durchgeführt, in dem ausdrücklich die Notwendigkeit betont wird, „den Arbeitsmarkterfordernissen besser gerecht zu werden durch Modernisierung der

Arbeitsmarkteinrichtungen, insbesondere der Arbeitsverwaltungen, und durch Abbau der Hindernisse für eine europaweite Mobilität von Arbeitnehmern“.

4. Auftragsgegenstand

Der europäische Integrationsprozess und das Modell eines europäischen Binnenmarkts haben zu einer Sensibilisierung für das Phänomen der Mobilität geführt. Es herrscht ein breiter politischer Konsens hinsichtlich der Freizügigkeit der Produktionsfaktoren innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Während jedoch die Mobilität von Kapital, Waren und Dienstleistungen in der aktuellen Forschung breiten Raum einnimmt, wurden Mobilität der Arbeitskräfte, Migration und Pendlerverkehr von der traditionellen sozio-ökonomischen Theorie nicht wirklich thematisiert.

Mit der Ausrufung des Europäischen Jahres der Arbeitskräftemobilität 2006 rückte die Mobilitätsproblematik stärker ins Blickfeld, die grundlegenden Kenntnisse über Mobilitätsströme und praktizierte Mobilität wurden erweitert und die Hindernisse, die der geografischen und der beruflichen Mobilität in der EU entgegenstehen, wurden offengelegt. Im Verlauf des Europäischen Jahres wurden, insbesondere vor dem Hintergrund des Beitritts zehn (jetzt zwölf) neuer Mitgliedstaaten zur EU, verschiedene Erhebungen und Studien zum Thema Mobilität durchgeführt. Dennoch gibt es kaum Anzeichen für die Entwicklung einer echten Theorie der geografischen Mobilität. Die verfügbaren wissenschaftlichen Belege haben die geografische Mobilität stets als eine der Folgen des sozioökonomischen Gefüges und weniger als bestimmenden Faktor gesehen. Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung vorgesehene Studie zielt folglich darauf ab, die jüngsten Forschungsergebnisse durch eine Konzentration auf drei wesentliche – aber nicht notwendigerweise miteinander in Zusammenhang stehende – Gebiete zu untermauern, die einen Beitrag zur Entwicklung einer globalen Theorie zur geografischen und beruflichen Mobilität in Europa leisten können: die Bedeutung des grenzüberschreitenden Pendlerverkehrs, die Problematik befristeter Arbeitsverträge in einem anderen Mitgliedstaat und die zunehmende Bedeutung von Rückkehrmechanismen.

Die vorgesehene Studie wird daher in drei Lose aufgeteilt:

Los 1: Grenzüberschreitender Pendlerverkehr

Los 2: Befristete berufliche Tätigkeit im Ausland

Los 3: Rückkehr nach einer beruflichen Tätigkeit im Ausland

Angebote können für ein, zwei oder alle Lose eingereicht werden. Die Preise sind von den Bietern für jedes Los separat aufzuschlüsseln. Jedes Los wird separat bewertet.

Los 1: Grenzüberschreitender Pendlerverkehr

Die Problematik der grenzüberschreitenden Mobilität scheint das gemeinsame Resultat mehrerer Trends zu sein, die sich teilweise überschneiden:

- Verbesserung der Infrastrukturen – z. B. durch den Kanaltunnel – und der vorhandenen Verkehrssysteme – insbesondere in Form von Hochgeschwindigkeitszügen – haben neue Dimensionen der Migration und des Pendlerverkehrs geschaffen. So begünstigen anscheinend die verbesserten Verkehrssysteme den täglichen Pendlerverkehr, nicht jedoch die Migration.
- Die Globalisierung und die Umstrukturierung der Wirtschaft haben dazu geführt, dass in bestimmten Wirtschaftszweigen angrenzender Länder ein neues Ungleichgewicht entstanden ist.
- Darüber hinaus hat die Erweiterung der EU zusätzlich zur traditionellen grenzüberschreitenden Mobilität neue Perspektiven für den grenzüberschreitenden Austausch und Pendlerverkehr in einem stark erweiterten geografischen Gebiet eröffnet.

Mobilitätsmuster sind traditionell selektiv und können in Bezug auf Beweggründe, Alter, Qualifikationen und Erfahrungen erhebliche Unterschiede aufweisen. Auch historische Bindungen

scheinen für die Entwicklung und Bedeutung der grenzüberschreitenden Mobilität nach wie vor eine Rolle zu spielen.

In neueren Forschungsarbeiten zum Thema grenzüberschreitende Mobilität wurden drei Parameter aufgedeckt, die wichtige Entscheidungskriterien für die Mobilität zwischen Wohnort und Arbeitsplatz darstellen:

- Lohn- und Einkommensunterschiede;
- Beschäftigungschancen;
- Bewertung der individuellen Chancen und Risiken.

Eine wichtige Rolle bei der grenzüberschreitenden Mobilität spielen die regionale Verteilung des wirtschaftlichen Wohlstands und die Chancen, einen Arbeitsplatz zu finden. Der Pendlerverkehr steht in dieser Hinsicht in engem Zusammenhang mit der Hierarchie zentraler Standorte und ist im Wesentlichen von der Erreichbarkeit der Arbeitsmärkte abhängig.

Sowohl Migration als auch Pendlerverkehr werden derzeit als Komponenten der geografischen bzw. regionalen Mobilität angesehen, doch müssen dabei einige wesentliche Unterschiede berücksichtigt werden:

- Der Pendlerverkehr hat im Vergleich zur Migration einen eher temporären Charakter, da kein Wohnortwechsel stattfindet. Die Anreise zum Arbeitsplatz erfolgt mit wenigen Ausnahmen täglich. Beim Pendeln über weitere Strecken ist auch eine längere Aufenthaltsdauer möglich. Diese Form des Pendelns ist allerdings weniger häufig anzutreffen.
- Die Migration beinhaltet einen Wechsel des Wohnorts. Gelegentlich wird dabei der frühere Wohnsitz als Zweitwohnsitz beibehalten. Diese Form der geografischen Mobilität ist beispielsweise bei Studenten oder Migranten der höheren Einkommensgruppen anzutreffen.
- Der wesentliche Unterschied zwischen Migration und Pendlerverkehr besteht allgemein betrachtet darin, dass die große Mehrheit der Arbeitskräfte Pendler sind. (Heimarbeiter stellen eine Ausnahme dar, doch repräsentiert diese Gruppe nur einen unbedeutenden Teil der Arbeitskräfte.) Im Gegensatz dazu beträgt der Anteil der Migranten an den Arbeitskräften in der Regel weit weniger als zehn Prozent.

Zwar haben die jüngsten während des Europäischen Jahres der Arbeitskräftemobilität 2006 beobachteten Entwicklungen zu einem besseren Verständnis der Besonderheiten der grenzüberschreitenden Mobilität geführt, doch steht die Analyse weiterer bestimmender Faktoren für die Mobilität der Arbeitskräfte vor dem Hintergrund der Entwicklung einer echten Mobilitätskultur auf dem europäischen Arbeitsmarkt noch aus. Dabei handelt es sich sowohl um quantitative als auch um qualitative Parameter, nämlich

- * einerseits die Entwicklungen der Mobilitätstrends auf grenzüberschreitender Ebene zwischen Mitgliedstaaten der EU, vor allem angesichts der Erweiterungen der EU in den Jahren 2004 und 2007 (quantitative Dimension);
- * und andererseits die Entwicklung der bestimmenden Faktoren für die Mobilität auf grenzüberschreitender Ebene in Bezug auf die betroffenen Sektoren und in Bezug auf die Beweggründe, die Pendler veranlassen, in unterschiedlichen Ländern zu leben und zu arbeiten.

Für die vorliegende Ausschreibung gilt daher, dass die Studie nur Muster der grenzüberschreitenden Mobilität zwischen zwei Mitgliedstaaten betrachtet und Mobilitätstrends zwischen Regionen eines Landes nicht berücksichtigt.

Ferner sollte im Rahmen der Studie beachtet werden, dass die Europäische Kommission der grenzüberschreitenden Dimension im Rahmen von EURES, dem europäischen Portal für berufliche Mobilität, besondere Beachtung schenkt. Vor diesem Hintergrund wurden 20 grenzüberschreitende Partnerschaften unter Beteiligung einer großen Zahl von lokalen und regionalen Akteuren (Organisationen der Sozialpartner, lokale und regionale Gebietskörperschaften usw.) geschlossen. Darüber hinaus werden Machbarkeitsstudien mit 14 weiteren Partnerschaften durchgeführt, bei denen es in erster Linie um grenzüberschreitende Aktivitäten zwischen EU-15- und EU-12-Ländern oder

zwischen EU-12-Ländern geht. Bei der Durchführung dieses Loses sollten die Bieter mit den bestehenden und geplanten Partnerschaften zusammenarbeiten (weitere Informationen unter: <http://eures.europa.eu>).

Los 2: Befristete berufliche Tätigkeit im Ausland

Im Rahmen des Europäischen Jahres 2006 durchgeführte Forschungen schätzen den aktuellen Mobilitätstrend der Arbeitskräfte (d. h. den Prozentsatz der Bürger der EU im arbeitsfähigen Alter, die derzeit in einem anderen Mitgliedstaat leben und arbeiten) nahezu einhellig auf 2 % aller Arbeitskräfte in der EU. Diese Zahl berücksichtigt jedoch weder die Anzahl der Arbeitskräfte, die in einen anderen Mitgliedstaat pendeln (siehe Los 1), noch die Anzahl der Saisonarbeitskräfte und der Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen. Über diese Arbeitskräfte liegen anscheinend kaum Informationen vor, da die verfügbaren Daten in der Regel auf jährlich erstellten Statistiken der nationalen Statistikbehörden basieren, in denen befristete Aufenthalte meist keine Berücksichtigung finden.

Es gibt jedoch Belege dafür, dass es sich in einigen Ländern bei einem großen Teil der Arbeitsverträge um befristete und Saisonarbeitsverträge handelt. Dies gilt vor allem für bestimmte Sektoren (Tourismus, Landwirtschaft, Baugewerbe usw.) mit hoher Beschäftigtenzahl. Ein ähnlicher Trend ist bei Praktika zu beobachten und ist für eine wachsende Zahl von jungen Menschen relevant, die erstmals in den Arbeitsmarkt eintreten. Diese sind in der Regel, insbesondere jedoch in der Übergangsphase zwischen Ausbildung und Berufsleben, eher bereit, eine Arbeitsstelle im Ausland anzutreten.

Im Zusammenhang mit Los 1 hat die Europäische Kommission eine Erhebung mit begrenztem Umfang unter Beteiligung einiger EURES-Berater durchgeführt, um Informationen über die gängige Praxis bei Praktika und befristeten Verträgen zu sammeln. Bieter für dieses Los sollten mit EURES-Beratern, die an der Erhebung teilgenommen haben, zusammenarbeiten, um eine gemeinsame Methodik für die Definition befristeter Arbeitsverträge einschließlich einer Mindest- und Höchstdauer zu erarbeiten. Weitere Informationen unter: <http://eures.europa.eu>).

Los 3: Rückkehr nach einer beruflichen Tätigkeit im Ausland

In allen während des Europäischen Jahres 2006 gesammelten Rückmeldungen wird das Fehlen von Rückkehrmechanismen als wichtiges psychologisches Hemmnis genannt, das Arbeitskräfte davon abhält, sich auf Mobilitätserfahrungen in einem anderen Mitgliedstaat einzulassen. Auch in zwei Eurobarometer-Studien, die im Rahmen des Europäischen Jahres 2006 durchgeführt wurden, wird dieser Punkt mehrfach erwähnt. Mit dem Umzug, und sei es auch nur für einen kürzeren Zeitraum von maximal zwei oder drei Jahren, sind in der Regel nachteilige Auswirkungen wie eine Trennung der Arbeitskräfte von ihrer Familie sowie der Abbruch der traditionellen Verbindungen zum Arbeitsmarkt des eigenen Landes verbunden, was die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt extrem erschwert, sofern nicht entsprechende Mechanismen eingerichtet werden.

Die dringliche Aufgabe, Maßnahmen zu definieren, die mobilen Arbeitskräften die Rückkehr und berufliche Wiedereingliederung ermöglichen, hatte vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung im Jahr 2004 einen besonderen und bedeutsamen Nebeneffekt. Dies gilt insbesondere für die Länder (Lettland, Polen und Litauen), die am stärksten von dem massiven Wegzug mobiler Arbeitskräfte in Länder betroffen waren, die keine vorläufigen Maßnahmen ergriffen hatten, um die Freizügigkeit der Arbeitskräfte in den ersten Jahren nach der Erweiterung einzuschränken (Vereinigtes Königreich, Irland, Schweden). Angesichts des ernst zu nehmenden Arbeitskräftemangels in bestimmten Wirtschaftszweigen haben einige dieser Länder versucht, in anderen Mitgliedstaaten tätige Arbeitskräfte durch entsprechende Maßnahmen zur Rückkehr in ihr Heimatland zu bewegen.

Zweck dieses dritten Loses ist die Bereitstellung von Analysewerkzeugen, mit denen die Rückkehrproblematik in vollem Umfang erfasst werden kann, sowie die Erstellung eines Überblicks über die Maßnahmen, die auf nationaler bzw. regionaler Ebene zu ergreifen sind, um mobile Arbeitskräfte zur Rückkehr in ihr Heimatland zu bewegen.

5. Teilnahme am Verfahren

Teilnahme am Verfahren

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen dieses Abkommens offen.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nach Anhang II Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen ein solches Übereinkommen nicht geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

6. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Beschreibung der Leistungen – Los 1: Grenzüberschreitender Pendlerverkehr

Aufgabe des Auftragnehmers ist es, einen Überblick über die aktuellen Trends und Praktiken im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Mobilität innerhalb der EU zu erstellen.

Der Auftragnehmer hat ausgehend von einer Analyse der aktuellen Trends und Praktiken neue Trends und Richtungen zu analysieren, und zwar

- auf quantitativer Basis (Anzahl der Pendler, Verschiebungen der Mobilitätsströme);
- auf qualitativer Basis (Bedeutung/Veränderungen in den betroffenen Sektoren, Analyse der Beweggründe, Erwartungen usw.).

Bei der Durchführung der Studie berücksichtigt der Auftragnehmer insbesondere neue Praktiken im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Mobilität zwischen Mitgliedstaaten der EU, wobei jene Länder besonders zu berücksichtigen sind, die der EU 2004 und 2007 beigetreten sind.

Im Rahmen der Studie wird analysiert, welche Bedeutung Praktiken im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Mobilität auf die Entwicklung der Beschäftigungschancen in Europa und die schrittweise Entstehung einer Mobilitätskultur auf dem europäischen Arbeitsmarkt haben. Besonderes Augenmerk wird dabei auf absehbare zukünftige Trends und Herausforderungen gelegt.

Beschreibung der Leistungen – Los 2: Befristete berufliche Tätigkeit im Ausland

Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer zunächst eine Typologie befristeter Arbeitsverträge im Hinblick auf den potenziellen Zusammenhang mit der geografischen und beruflichen Mobilität erarbeitet. Bei der Erstellung der Typologie sind folgende Themen zu berücksichtigen: Arten befristeter Arbeitsverträge, Häufigkeit nach Wirtschaftszweig, Beweggründe für den Abschluss eines derartigen Arbeitsvertrags, durchschnittliche Laufzeit der Arbeitsverträge und Gegenüberstellung der Mitgliedstaaten.

Im zweiten Teil des Projekts werden statistische Daten bereitgestellt, die die Anzahl der in der EU bestehenden befristeten Arbeitsverträge belegen. Besonderes Augenmerk wird dabei, soweit relevant, auf die Bedeutung des Anteils von Arbeitskräften aus anderen Mitgliedstaaten gelegt.

Damit die Europäische Kommission sowie andere interessierte Organisationen (öffentliche Arbeitsverwaltungen usw.) stets über aktuelle und umfassende statistische Daten zur geografischen und/oder beruflichen Mobilität verfügen, werden im letzten Teil der Studie gegebenenfalls Vorschläge und/oder Methoden erarbeitet, die eine genauere Erfassung der Anzahl mobiler Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen und die Integration dieser Daten in verfügbare Mobilitätsstatistiken ermöglichen.

Beschreibung der Leistungen – Los 3: Rückkehr nach einer beruflichen Tätigkeit im Ausland

Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer eine Bestandsaufnahme der in den Mitgliedstaaten der EU bestehenden bzw. vorgesehenen Verfahren in Form von Programmen oder Initiativen auf nationaler oder regionaler Ebene vorlegt, die die Rückkehr und berufliche Wiedereingliederung von Arbeitskräften (sowie gegebenenfalls ihrer Familienangehörigen) in ihrem Heimatland nach einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat ermöglichen sollen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die verschiedenen Situationen zu legen, in denen sich die betroffenen Personen befinden können, sowie auf die unterschiedlichen Gründe für mögliche Maßnahmen in diesem Bereich. Die Studie wird daher eine gründliche Analyse bestehender und vorgesehener Programme umfassen und die erzielten Resultate darlegen.

Ausgehend von diesen Ergebnissen wird die Studie darüber hinaus untersuchen, inwieweit die Ausweitung eines oder mehrerer Programme auf andere europäische Länder durchführbar ist, um so die Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern und verbleibende Mobilitätshindernisse zu beseitigen.

Ebenso untersucht der Auftraggeber die Möglichkeit, ein vergleichbares Programm auf europäischer Ebene zu entwickeln, und zwar einschließlich möglicher Finanz- und Durchführungsmechanismen.

Hinweise für die Erbringung der Leistungen

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in seinen fünf Programmteilen sowie in den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Arbeiten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird. Auch wird er gegebenenfalls besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension der Leistungen legen, die er gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung erbringen soll.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass dieser sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem Mitarbeiter unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und unterschiedlicher Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufzählen.

7. Erforderliche fachliche Qualifikationen

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs.

8. Zeitplan und Berichterstattung

Siehe Artikel I.2 des Vertrags.

Zusätzliche Anforderungen (spezifische Fristen für die Erbringung der Leistungen):

8.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von 10 Monaten ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung.

8.1.1 2 Monate nach Projektbeginn ist ein erstes Konzept vorzulegen, aus dem der Arbeitsplan, die Verteilung der Aufgaben im Team und die Methodik der Studie hervorgehen.

8.1.2 Binnen 5 Monaten nach Beginn der Studie ist ein Zwischenbericht mit Informationen zum Fortgang der Arbeiten und ersten Ergebnissen vorzulegen. Der Zwischenbericht muss Auskunft über die erzielten Fortschritte geben, wobei die unter Punkt 4 beschriebenen Punkte zu berücksichtigen sind.

8.1.3 Binnen 8 Monaten nach Projektbeginn sind der Entwurf eines Abschlussberichts in englischer Sprache (maximal 70 Seiten) sowie eine maximal 10 Seiten umfassende Zusammenfassung in englischer, französischer und deutscher Sprache vorzulegen. Der Entwurf des Abschlussberichts muss die unter Punkt 4 beschriebenen Punkte abdecken und die Schlussfolgerungen der Studie präzise und knapp darlegen.

8.1.4 Der Auftragnehmer legt ferner eine Power-Point-Präsentation, in der Hintergrund und Ergebnisse der Studie erläutert werden, sowie Sprechertexte für eine 30-minütige Präsentation in englischer, französischer und deutscher Sprache vor.

8.1.5 Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Studie bei Sitzungen auf europäischer Ebene und auf Ebene des Europäischen Wirtschaftsraums vor, z. B. bei Sitzungen des Netzwerks der öffentlichen Arbeitsverwaltungen von EU und EWR.

8.2. Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung einer angemessenen Kontrolle und Valorisierung sämtlicher im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und vorgestellten Produkte durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten, die im Rahmen dieser Ausschreibung vergeben werden, folgende Angaben machen muss:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Eine Abfassung in anderen Gemeinschaftssprachen wird begrüßt, ist jedoch nicht obligatorisch.

8.3. Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Gemeinschaft erbracht wurden.

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.

Dieses auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den EU-27-Mitgliedstaaten, der EFTA, dem EWR sowie den Beitritts- und Kandidatenländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit dem Programm werden sechs allgemeine Ziele verfolgt. Dazu zählen:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;*
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;*
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;*
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;*
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;*
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Kapazität der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der EU.*

Weitere Informationen finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html

8.4 Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

8.5 Der Auftragnehmer versieht alle im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien mit dem Logo der Europäischen Union und anderen für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelten Logos und nennt die Europäische Kommission als Auftraggeberin.

9. Zahlungsbedingungen und Standardvertrag

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

Vorfinanzierung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig Tagen, nachdem der Vorfinanzierungsantrag und die zugehörige Rechnung bei der Kommission eingegangen sind, erhält der Auftraggeber eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags gemäß Artikel I.3.1.

Zwischenzahlungen:

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlungen sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein Zwischenbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang 1 des Vertrags zu erstellen ist;
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht nach Erhalt eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Die Zwischenzahlung in Höhe der einschlägigen Rechnungen, jedoch maximal in Höhe von 40 % des Gesamtbetrags gemäß Artikel I.3.1 des Mustervertrags, erfolgt binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Zahlung des Restbetrags

Ein Antrag des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags ist zulässig, wenn ihm Folgendes beiliegt:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang I erstellter Abschlussbericht über die technische Durchführung;
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht nach Erhalt eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Die Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.3.1 des Mustervertrags erfolgt binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht genehmigt hat.

10. Preis

Der Gesamtangebotspreis je Los darf höchstens 70.000,00 EUR (siebzigtausend Euro) betragen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Andere Ausgaben als Honorare und direkte Kosten, beispielsweise die veranschlagten Reise- und Aufenthaltskosten, sind getrennt aufzuführen und werden von der Kommission nach Vorlage der entsprechenden **Originalbelege** – quittierte Rechnungen, Reisedokumente einschließlich Fahrkarten, Bordkarten usw. – erstattet.

Teil A: Honorare und direkte Kosten

Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Sachverständigem; der Einheitspreis muss die Honorare der Sachverständigen und Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Ausgaben;

Sonstige direkte Kosten (bitte genaue Angaben machen)

Etwaige Übersetzungskosten

Teil B: Erstattungsfähige Kosten

Siehe Anhang III Nummer 2.2.1 des Vertrags.

Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung)¹

Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (es werden die Kosten der Sachverständigen abgegolten, die sich im Rahmen von kurzen Dienstreisen außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)²

Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Gesamtpreis = Teil A + Teil B = maximal 70.000,00 EUR je Los

11. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern/Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag

¹ Etwaige Fahrtkosten werden – auf der Grundlage der kürzesten Fahrstrecke –, sofern sie durch Originalbelege, einschließlich Quittungen und benutzter Fahrkarten, nachgewiesen sind, wie folgt erstattet (siehe Artikel II.7 des Vertragsentwurfs – Erstattungsfähige Ausgaben):

Flugreisen werden erstattet bis zu dem am Tag der Reservierung geltenden Höchstpreis für den Flug in der Touristenklasse;

Schiffsreisen oder Eisenbahnfahrten werden erstattet bis zum Höchstpreis für eine Reise erster Klasse;

Fahrten mit dem PKW werden erstattet zum Preis für einen Fahrausweis für die Eisenbahnfahrt erster Klasse für dieselbe Strecke am selben Tag;

Reisen an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft werden nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen dieses Artikels nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission erstattet.

² Es sind die für die einzelnen Mitgliedstaaten vereinbarten Tagessätze anzusetzen (siehe Anhang III.2.2.1 des Vertrags).

erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist³. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen im Namen der Mitglieder entgegennimmt und bearbeitet sowie für die Verwaltung und Koordinierung im Rahmen der Leistungserbringung zuständig ist. Die unter Ziffern 12 und 13 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Europäischen Kommission.

12. Ausschlusskriterien und Nachweise

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie versichern, dass sie sich nicht in einer Lage nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a) der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

Artikel 93

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;

³ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise eine Bietergemeinschaft oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den ausgewählten Bietern vorzulegen sind, können Anhang I entnommen werden (der als Checkliste verwendet werden kann).

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

13. Auswahlkriterien

a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Der Bieter hat gegenüber der Kommission durch Vorlage ausreichender Informationen seine finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen und insbesondere den Nachweis dafür zu erbringen, dass er über das nötige Kapital und die sonstigen Mittel verfügt, um die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Ferner muss er nachweisen, dass seine wirtschaftliche Lage die planmäßige Ausführung des Vertrags über die gesamte Laufzeit sicherstellt.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- eine Erklärung über den Gesamtumsatz des Bieters, der mindestens das Doppelte des Vertragswerts, d. h. 140 000 EUR je Los, betragen muss, und über den Umsatz, der im Zusammenhang mit auftragsrelevanten Leistungen während der letzten drei Geschäftsjahre vom Bieter erwirtschaftet wurde;

- eine Bankerklärung als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit;
- von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Abschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre, sofern das einzelstaatliche Recht dies vorschreibt.

b) Fachliche Befähigung:

Ausbildung und berufliche Qualifikationen des Dienstleistungsanbieters sind durch folgende Nachweise zu belegen:

- ausführlicher Lebenslauf für jedes an der Durchführung der Studie beteiligte Teammitglied, das für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich ist;
- Liste der wichtigsten in den letzten drei Jahren auf dem betreffenden Gebiet erbrachten Dienstleistungen bzw. durchgeführten Studien;
- weitreichende Erfahrung in der Durchführung von Analysen im betreffenden Bereich, einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte, belegt durch die Lebensläufe und alle zugehörigen Unterlagen der vorgesehenen Sachverständigen;
- umfangreiche Erfahrung im genannten Untersuchungsbereich, belegt durch die Lebensläufe und alle zugehörigen Unterlagen der vorgesehenen Sachverständigen;
- ausreichende Sprachkenntnisse für die effiziente Durchführung der Aufgaben; der Auftragnehmer bzw. die Bietergemeinschaft muss solide Sprachkenntnisse zumindest in den drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Deutsch, Französisch) nachweisen und sicherstellen, dass im Rahmen der Projektdurchführung Dolmetsch- und Übersetzungsdienste bereitgestellt werden, sofern dies vom Auftragnehmer als notwendig erachtet wird;
- Liste der für die Studie vorgesehenen Koordinatoren und Sachverständigen sowie deren Lebensläufe und Nachweise der Qualifikationen und fachlichen Kompetenzen;
- Erklärung des Koordinators zur Bescheinigung der Kompetenz des für die Durchführung der Studie vorgesehenen Teams einschließlich seiner fachlichen und sprachlichen Eignung;
- bei Angeboten von Bietergemeinschaften: klare Benennung der Person, die die Arbeiten koordiniert und für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen, mit einer Beschreibung ihrer Funktion.

14. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis auf der Grundlage nachstehender Kriterien:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| i) Qualität des Angebots | 30 % |
| <ul style="list-style-type: none"> • Erfassen der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele (20 %); • Klarheit und Konsistenz von Arbeitsplan, Arbeitsorganisation, Aufteilung der Zuständigkeiten (10 %). | |
| ii) Methodik | 70 % |
| <ul style="list-style-type: none"> – Methoden zur Informationsverarbeitung und zur Auswertung der quantitativen und qualitativen Informationen (30 %); – Aktivitäten zur Ergänzung der verfügbaren Informationsquellen (Erhebungen, Befragungen usw.) (10 %); | |

- Methoden für Rückmeldungen in Bezug auf die Ergebnisse und Empfehlungen der Studie (20 %);
- Informationen für Sitzungen der Leiter der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, bei denen die Ergebnisse der Studie erörtert werden (10 %).

Ein Angebot, das bei den Zuschlagskriterien einen Wert von weniger als 70 % erreicht, kann nicht den Zuschlag erhalten.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

15. Inhalt und Präsentation des Angebots

Inhalt des Angebots

Das Angebot muss Folgendes umfassen:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Punkt 13 und 14) zu bewerten;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- den Preis (für die Preisaufstellung kann das Muster in Anhang III des Vertrags verwendet werden);
- die detaillierten Lebensläufe der vorgesehenen Sachverständigen einschließlich einer Liste der Sachverständigen (für diese Liste kann das Muster in Anhang IV des Vertrags verwendet werden);
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis der Teilnahmeberechtigung: Der Bieter ist verpflichtet, den Staat anzugeben, in dem er seinen Geschäfts- bzw. Wohnsitz hat, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Präsentation des Angebots

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Punkt 10, 11, 12 und 13) enthalten.

Es muss präzise und knapp abgefasst sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.**

Es ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe innerhalb der darin genannten Frist einzureichen.